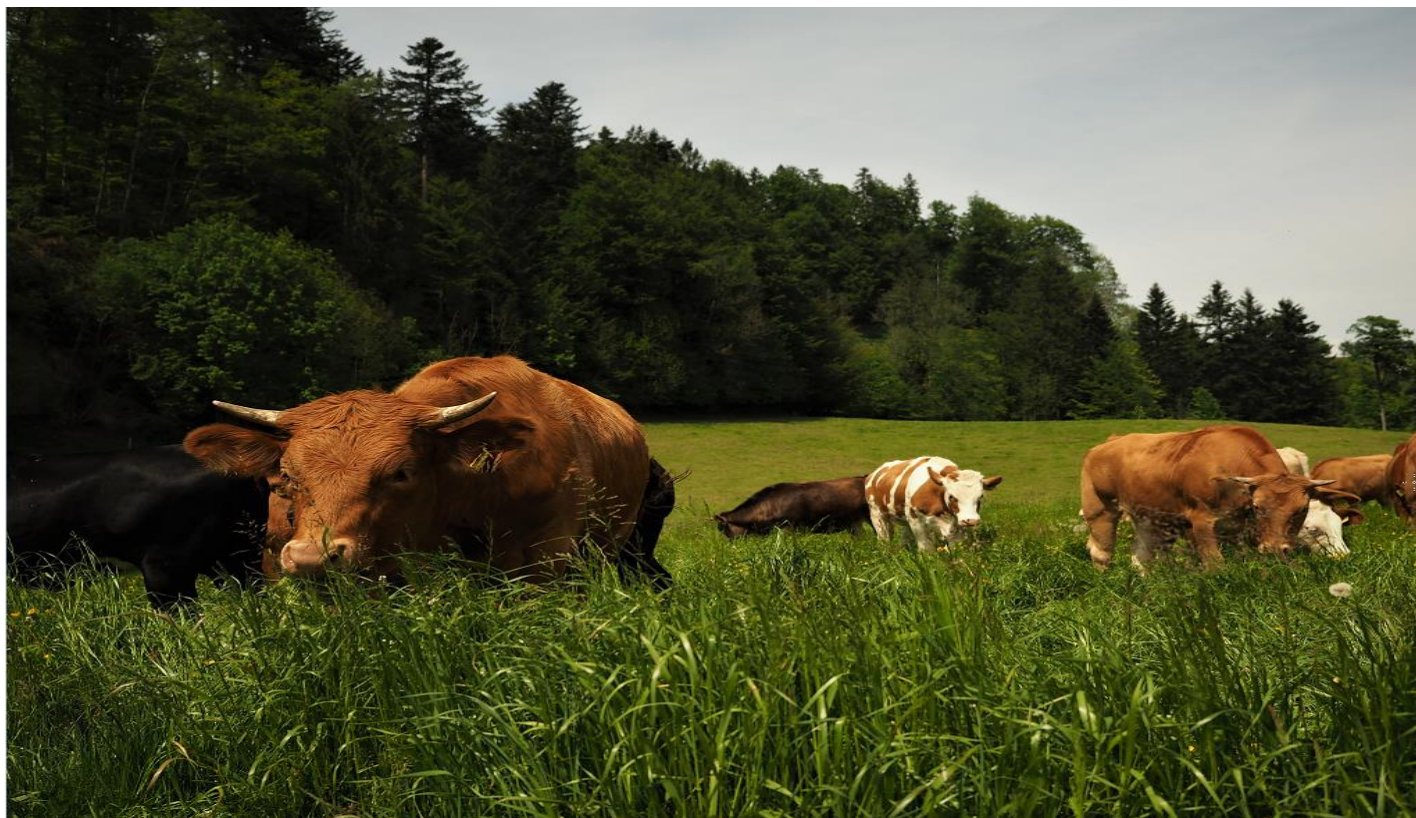


Kriterienkatalog Silvestri Weiderind IP-Suisse



SILVESTRI AG

Nutztier- Systempartner
Rorschacherstrasse 126
9450 Lüchingen
Tel. 071 757 11 00
E-Mail: info@silvestri.swiss
Homepage: www.silvestri.swiss



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 EINLEITUNG	4
1.1 Ziel und Zweck	4
1.2 Richtliniengeber	4
1.3 Marktauftritt	4
1.3.1 Deklaration	4
1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit	4
2 GELTUNGSBEREICH	4
3 ADMINISTRATIVES	5
3.1 Verträge und Mitgliedschaften	5
3.2 Anmeldeprozess	5
3.3 Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten	5
4 KONTROLLE, ANERKENNUNG UND ZERTIFIZIERUNG	5
4.1 Zugelassene Kontroll- und Zertifizierungsstellen	5
4.2 Betriebskontrollen (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)	6
4.3 Transportkontrollen	6
4.4 Kontrolle der TAMV	6
4.5 Kontrolle der Schlachttiere	6
4.6 Sanktionen	6
4.7 Rekurs Möglichkeiten gegen Zertifizierungsentscheide	6
5 PRODUKTIONSANFORDERUNGEN FÜR SILVESTRI WEIDERIND	7
5.1 Aufbau der Produktionsanforderungen	7
5.1.1 Grundlagen	7
5.1.2 IP- SUISSE Richtlinien	7
5.1.3 Label spezifische Produktionsanforderungen	7
5.2 Tierbezogene Produktionsrichtlinien	7
5.2.1 Grundlagen	7
5.2.2 Geltungsbereich	7
5.2.3 Abrechnung und Einkaufsbedingungen	7
5.2.4 Tierkategorien	7
5.2.5 Genetik	8
5.2.6 Herkunft der Tiere	8
5.2.7 Zukauf von Tieren	8
5.2.8 Tierhaltung	8
5.2.9 Haltungsdauer	9
5.2.10 Fütterung	9
5.2.11 Tiergesundheit und Eingriffe	10
5.2.12 Trächtigkeit beim Schlachten	10
5.2.13 Tiermeldungen	10
5.2.14 Tiervermarktung	10

5.2.15	Tiertransport	11
5.2.16	Schlachtung	11
6	RICHTLINIEN FÜR DIE WERTSCHÖPFUNG NACH DER LANDWIRTSCHAFT	12
6.1	Kennzeichnung von Silvestri Weiderind IP-Suisse	12
6.2	Zertifizierung	12
6.3	Aufbereitung von Silvestri Weiderind IP-Suisse	12
7	QUALITÄTSANSPRÜCHE	13
8	INKRAFTSETZUNG	13
9	ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM	14
9.1	Schematische Darstellung des Zertifizierungssystems Silvestri Weiderind IP-Suisse	14
10	SANKTIONSREGLEMENT	15
10.1	Beschreibung der Sanktionsstufen	15
10.2	Sanktionsstufen in den der Landwirtschaft nachgelagerten Wertschöpfungsstufen	16
11	ANHANG	17
11.1	Vermarkter und Labelgeber	17
11.2	Schlachtbetriebe	17
12.3	Verarbeitungsbetriebe	17

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Die SILVESTRI AG bietet den Abnehmern und deren Kundinnen und Kunden qualitativ hochwertiges Schweizer Rindfleisch aus Weidehaltung an. Die Silvestri Weiderinder wandeln vorwiegend das viele Gras in der Schweiz in wertvolles Weiderindfleisch um.

Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an Produzenten, Vermarkter, Schlachtbetriebe und Verarbeiter, welche für die Absatz Vertragspartner von Silvestri Weiderind produzieren.

Für das qualitativ hochwertige Silvestri Weiderind übernehmen wir in diesem Programm sowohl Tiere aus der Mutterkuhhaltung wie auch Kälber aus der Milchproduktion.

1.2 Richtliniengeber

Als Richtliniengeber tritt die SILVESTRI AG, Rorschacherstrasse 126, 9450 Lüchingen auf. Die vorliegenden Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden. Bei einer Anpassung der Richtlinien werden die Teilnehmer der Wertschöpfungsgemeinschaft einbezogen.

1.3 Marktauftritt

1.3.1 Deklaration

Das hochwertige Naturprodukt Silvestri Weiderind Fleisch wird durch die Absatz Vertragspartner der SILVESTRI AG verkauft. Die Produkte werden in Absprache mit der SILVESTRI AG ausgezeichnet. Die Absatzpartner und deren Verarbeitungsbetriebe verfügen über eine Zertifizierung gemäss diesem Standard bei einer von der SILVESTRI AG anerkannten Zertifizierungsstelle.



Die Wortbildmarke ist beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum IGE, Nr. 760562 registriert. Die Marke kann von unseren Vertragsabsatzpartnern benützt werden und wird in einem separaten Vertrag geregelt.

1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Silvestri Weiderind steht für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Über die Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinien inkl. Preiszuschläge entscheiden die Partner der Wertschöpfungsgemeinschaft (Produzenten, IP-SUISSE, SILVESTRI AG, Verarbeiter und Abnehmer) gemeinsam. Markttransparenz und Fair Trade ist ein wichtiger Pfeiler der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument inklusive Anhang regelt die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das Silvestri Weiderind Label Rindvieh produzieren und die der Landwirtschaft nachgelagerten Wertschöpfungskette, bis hin zum Verkauf des Produktes.

3 Administratives

3.1 Verträge und Mitgliedschaften

Sämtliche Produzenten, welche für die SILVESTRI AG Rindvieh nach den Produktionsanforderungen für Silvestri Weiderind produzieren, müssen der IP-SUISSE angeschlossen sein. Weiter zeichnen sie mit der SILVESTRI AG einen Produktionsvertrag, welcher Grundlage der Zusammenarbeit, Einhaltung der Richtlinien, Kontrollen, Lieferrechte und – pflichten regelt. Der Vermarkter stellt je eine Kopie des Vertrages der Geschäftsstelle der IP-SUISSE zu.

Sämtliche der Landwirtschaft nachgelagerte zertifizierungspflichtigen Wertschöpfungsstufen schliessen mit der SILVESTRI AG einen Vertrag ab. Welche Wertschöpfungsstufe zertifizierungspflichtig ist, ist im Kapitel 9 Zertifizierungsstufen geregelt.

3.2 Anmeldeprozess

Der Produzent bekundet sein Interesse an der Produktion nach den Richtlinien für Silvestri Weiderind bei der SILVESTRI AG. Diese stellt dem Produzenten beim Vorhandensein des Marktpotenzials die notwendige Vertragsdokumentation zu.

Nach Abschluss eines Produktionsvertrages prüft die SILVESTRI AG den Antrag auf Vollständigkeit. Nach erfolgreicher Prüfung organisiert die SILVESTRI AG in Zusammenarbeit mit den anerkannten Inspektionsstellen der IP Suisse die Abnahmekontrolle. Sofern die Abnahmekontrolle erfolgreich bestanden ist, wird der Betrieb aufgenommen und bei der SILVESTRI AG und der IP Suisse gelistet. Mit der Listung erhält der Betrieb die notwendigen Lieferdokumente Vignetten und ist damit lieferberechtigt.

Die der Landwirtschaft nachgelagerten, zertifizierungspflichtigen Betriebe melden sich für die Zertifizierung gemäss Silvestri Weiderind bei einer anerkannten Zertifizierungsstelle an. Gleichzeitig wird mit der SILVESTRI AG ein Vertrag abgeschlossen.

3.3 Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten

Der Produzenten Partner ist einverstanden, dass die SILVESTRI AG Daten betreffend Einhaltung der Richtlinien sowie der Tierkategorie, Genetik, Herkunft, Fleischqualität, Tiergesundheit usw. der gelieferten Tiere bei den relevanten Organisationen einholen sowie selber erheben können. Diese Daten können ausschliesslich zur Qualitätssicherung verwendet werden und dazu den dafür nötigen Stellen innerhalb der Wertschöpfungsgemeinschaft (Produzenten, SILVESTRI AG, Verwerter, Abnehmern und deren Partnerorganisationen) herausgegeben werden.

4 Kontrolle, Anerkennung und Zertifizierung

4.1 Zugelassene Kontroll- und Zertifizierungsstellen

Die Kontrollstellen verfügen über eine Akkreditierung gemäss ISO 17020 oder ISO 17065. Die Zertifizierungsstellen gemäss ISO 17065. Dieses Programm wird von den Kontroll- und Zertifizierungsstellen analog zu den Anforderungen der erwähnten Normen kontrolliert bzw. zertifiziert.

Die Kontroll- und Zertifizierungsstellen werden durch die SILVESTRI AG zugelassen.

4.2 Betriebskontrollen (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)

Die Antritts- und Jahres-Kontrollen werden durch die von der IP-Suisse zugelassenen Inspektionsstellen durchgeführt.

Sämtliche Betriebe werden betreffend Produktionsanforderungen für Silvestri Weiderind (inklusive Biodiversität und Ressourcenschutz) mindestens einmal jährlich kontrolliert. Daneben können unangemeldete Kontrollen (Stichproben) durch den Labelgeber stattfinden.

Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person gewährt den Kontrollorganen und dem Richtliniengeber jederzeit Zugang zu den Tieren, Gebäuden und Einrichtungen und die Belege der Zu- und Verkäufe der Tiere.

Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der zuständigen Kontrollstelle und werden den Produzenten direkt belastet. Die Kosten für unangemeldete Zusatzkontrollen werden vom Auftraggeber übernommen.

Die Kontrollen entlasten in keiner Weise von der Pflicht zur Einhaltung zwingender gesetzlichen Bestimmungen und zur Selbstkontrolle.

4.3 Transportkontrollen

Der Schweizer Tierschutz STS kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben beim Tiertransport ab Landwirtschaftsbetrieb bis und mit Schlachtbetrieb im Rahmen des IP-SUISSE Kontrollauftrages.

4.4 Kontrolle der TAMV

Die Einhaltung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) wird durch die Kantonstierärzte kontrolliert

4.5 Kontrolle der Schlachttiere

Vor der Schlachtung werden durch die SILVESTRI AG und durch die Label Base folgende Kriterien überprüft:

- Einstellungsmeldungen im Produktionssektor Silvestri Weiderind
- Höchstalter
- Aufenthalt während der letzten 150 Tage im Produktionssektor Silvestri Weiderind, respektive Sömmerungs- oder Alpbetrieb
- In der Schweiz geboren, nicht im Ausland gestanden
- BTS und RAUS mit Weidehaltung während der Vegetationsperiode ab dem 161 Tag Alterstag, respektive Sömmerungs- und Alpbetrieb oder Gemeinschaftsweide. Die Sömmerungs- und Alpbetriebe oder die Gemeinschaftsweiden müssen bei der Identitas AG mit einer TVD Nummer hinterlegt sein.

4.6 Sanktionen

Landwirtschaft: Verstösse werden gemäss Sanktionsreglement der IP-SUISSE und Sanktionsreglement der SILVESTRI AG für Silvestri Weiderind geahndet. Das Sanktionsreglement Silvestri Weiderind ist im Anhang ersichtlich.

Der Landwirtschaft nachgelagerte Stufen: Es gilt das Sanktionsreglement der Zertifizierungsstelle(n)

4.7 Rekurs Möglichkeiten gegen Zertifizierungsentscheide

Jeder Betrieb in der gesamten Wertschöpfungskette kann gegen jeden Zertifizierungsentscheid Rekurs einlegen. Für Rekurse gegen die Entscheide der IP-Suisse ist deren Rekurs Stelle zuständig. Für Rekurse gegen Entscheide der q.inspecta ist die Rekurs Instanz die unabhängige Rekurs Stelle der Firma bio.inspecta AG. Die entsprechenden Gebühren werden von der Rekurs Stelle definiert.

5 Produktionsanforderungen für Silvestri Weiderind

5.1 Aufbau der Produktionsanforderungen

5.1.1 Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden u.a. die Grundlage der Produktionsanforderungen für Silvestri Weiderind und müssen vollumfänglich eingehalten werden:

- I. Tierschutzverordnung (TschV)
- II. ÖLN gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)
- III. Ethoprogrammverordnung (RAUS / BTS [nur für Weidemast-Tiere])
- IV. Tierarzneimittelverordnung (TAMV)

5.1.2 IP- SUISSE Richtlinien

Die Silvestri Weiderind Betriebe müssen die Gesamtbetrieblichen Grundanforderungen und die Richtlinien Tierhaltung (Rindvieh) der IP-SUISSE einhalten.

5.1.3 Label spezifische Produktionsanforderungen

Die zusätzlichen Produktionsanforderungen für Silvestri Weiderind bestehen neben den IP-Suisse Richtlinien aus den folgenden tierbezogenen Produktionsrichtlinien.

5.2 Tierbezogene Produktionsrichtlinien

5.2.1 Grundlagen

Die Produktionsanforderungen für Silvestri Weiderind gelten ausschliesslich für Betriebe, die für das Label Silvestri Weiderind produzieren

Die Produktionsbetriebe müssen die Gesetze und Verordnungen gemäss 5.1.1 einhalten.

5.2.2 Geltungsbereich

Auf einem Betrieb, der nach den Produktionsanforderungen Silvestri Weiderind produziert, dürfen keine Ausmast-Tiere der Rindergattung der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8 gehalten werden, deren Haltung nicht den Produktionsanforderungen Silvestri Weiderind entspricht.

5.2.3 Abrechnung und Einkaufsbedingungen

Sämtliche Silvestri Weidrinder werden nach dem geltenden Qualitätsbezahlungssystem und den aktuellen Transport- und Vermarktungskosten transparent abgerechnet.

5.2.4 Tierkategorien

Folgende Tierkategorien sind zugelassen: Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8. Dabei sind folgende Parameter einzuhalten:

Höchstalter in Monaten	Zielgewicht bei Schlachtung	Angestrebte Taxation nach CH-TAX	Angestrebte Fettklasse
27 (840 Tage)	280	Grösser /gleich T	3
			Datum: Januar 2023
			7/17

5.2.5 Genetik

Es sollen nur reinrassige Fleischrassen-Tiere oder Tiere mit mindestens 50%-iger Einkreuzung folgender Fleischrassen zugelassen werden, wie: Aberdeen Angus, Limousin, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh, Blonde d'Aquitaine, Charolais und Aubrac. Der Blutanteil von extremen Fleischrassen soll max. 75% sein. Dies gilt für die Rasse Weiss blauer Belgier. Diese Rassenbestimmungen treten ab 1.1.2021 in Kraft

5.2.6 Herkunft der Tiere

Sämtliche Tiere sind in der Schweiz inkl. dem Fürstentum Liechtenstein geboren, aufgezogen und ausgemästet worden. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Tierverkehrsdatenbank).

Tiere, bei welchen die Vätertierrasse «unbekannt» auf der Tierverkehrsdatenbank hinterlegt ist, verlieren grundsätzlich ab dem 1.1.2020 die Labelanerkennung.

5.2.7 Zukauf von Tieren

Zugekaufte Kälber müssen mindestens 21 Tage alt sein. Einzige Ausnahme bilden zu ersetzende Abgänge in der Ammenkuhhaltung sowie zu ersetzende Abgänge in der Mutterkuhhaltung. Empfohlen wird der Zukauf von mindestens 5-6 Monate alten Kälbern (ca. 200 kg Lebendgewicht), welche auf dem Geburtsbetrieb abgetränkt wurden.

Alle zugekauften Remonten, älter als 160 Tage, stammen ab einem Aufzucht Betrieb, welcher die Richtlinien Silvestri Weiderind vollumfänglich erfüllt und einen Vertrag mit der SILVESTRI AG gezeichnet hat und den Remonten während der Vegetationsperiode Weidegang gewährt hat. Der Remonten Zukauf muss zwingend mit der SILVESTRI AG koordiniert werden.

5.2.8 Tierhaltung

Stallhaltung nach BTS und RAUS: Für sämtliche Weidemast-Tiere gilt die Einhaltung über besonders tierfreundliche Stallungssysteme (BTS) und über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS) gemäss Ethoprogrammverordnung.

Während der Haltung im Stall (ohne Weidezugang) muss ab 1.1.2022 sämtlichen Silvestri Weiderind Tieren eine Scheuermöglichkeit (Kratzbürste) zur Verfügung stehen.

Obligatorischer Weidegang

während der Vegetationsperiode müssen die Tiere täglich während mindestens 8 Stunden auf der Weide gehalten werden. In der übrigen Zeit steht der dauernd zugänglicher Laufhof zur Verfügung. Bei schlechter Witterung darf der Weidegang gemäss RAUS eingeschränkt werden.

Schattenplätze, Nachtweide:

Ab 25°C Lufttemperatur verbunden mit Sonneneinstrahlung für Rinder auf tagsüber beweideten Flächen sollen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten, an den Ruheplätzen soll ein möglichst grosser Luftaustausch stattfinden, der den Tieren hilft, sich vor Lästlingen wie Fliegen, Mücken und Bremsen zu schützen. Wasser soll ständig angeboten werden. Bei diesen Temperaturen empfehlen wir als Alternative Nachtweiden.

Stacheldraht

- Stacheldraht ist auf den Weiden von Silvestri Weiderind Tieren ab dem 1.1.2022 verboten. Ausnahmen sind Sömmungsbetriebe und die Umzäunung von Einzelbäumen.

Wir empfehlen alle bestehenden Stacheldrahtzäune Zug um Zug auf den Weiden von Silvestri Weiderind Weiden zu entfernen.

Abweichungen von den Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während der Fütterung;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
- während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen in einem Journal festgehalten worden;
- so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.

Für weitere betriebsspezifische Situationen besteht die Möglichkeit, bei der SILVESTRI AG zu beantragen, dass der Zugang zum Laufhof eingeschränkt werden kann.

5.2.9 Haltungsdauer

Silvestri Weiderind Tiere müssen mindestens 150 Tage im vorgegebenen Produktionssystem gehalten werden. Zugekaufte Tiere für das Silvestri Weiderind Programm erfüllen ab dem 161. Lebendtag das Raus Programm plus Weidehaltung.

5.2.10 Fütterung

Die Weide muss den Grundfutterbedarf an den Tagen mit Weidegang zu mindestens der Hälfte decken.

Mindestanteile Grundfutter/Wiesen- Weidefutter

Die Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) des Bundes müssen bezüglich Mindestanteil an Grundfutter sowie Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter erfüllt sein (Anhang 5, DZV Abs. 1 und 2).

Diese Vorschriften sind für das Silvestri Weiderind Programm erfüllt, wenn:

- a) Der Betrieb die Anforderungen GMF im Rahmen des Bundesprogrammes gesamtbetrieblich erfüllt.
- b) Erfüllt ein Betrieb das Bundesprogramm nicht ganzbetrieblich, hat er im Rahmen der Label-Kontrolle nachzuweisen, dass er die Fütterungsvorschriften analog GMF für die Tierkategorien Silvestri Weiderind einhält.

Ergänzungsfutter

Es ist nicht zulässig, den Tieren Soja als Ergänzungsfutter zu füttern.

5.2.11 Tiergesundheit und Eingriffe

Enthornen:

Es ist nicht zulässig Tiere älter als 10 Wochen zu Enthornen.

Empfehlung Kastration

Bei Kastration muss die Tierschutzverordnung eingehalten werden.

Bei Kastration wird aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen folgendes Vorgehen empfohlen:

- Kälber sollten in den ersten 3 Lebenstagen, frühestens 10 Minuten nach dem Setzen der Lokalanästhesie mit Lidokain mittels Gummiringes kastriert werden.
- Entzündungen sind vorzubeugen. 10 Tage nach Anbringen des Gummirings soll das Skrotum inklusive Ring mit einem sauberen Messer oder einem sterilen Skalpell ohne Anästhesie entfernt werden.

5.2.12 Trächtigkeit beim Schlachten

Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium (> 5 Mt.) bei der Schlachtung sind zu vermeiden und werden erfasst. Das Herdenmanagement ist dementsprechend anzupassen.

Wiederholtes Liefern von trächtigen Tieren kann zum Ausschluss des Produzenten führen.

5.2.13 Tiermeldungen

Für sämtliche Weidemast-Tiere müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch Label spezifische Meldungen (Einstellungsmeldungen) bei der Identitas AG über www.labelbase.ch hinterlegt sein.

Die Einstellungsmeldungen sollen idealerweise zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Meldungen bei Ankunft der Tiere auf dem Betrieb oder bei Mutterkuhhalter bei Geburt der Tiere auf dem Betrieb getätigt werden. Die Meldung muss spätestens 150 Tage vor der Schlachtung hinterlegt sein.

5.2.14 Tiervermarktung

Die Tiervermarktung der Silvestri Weiderind Rinder und Ochsen erfolgt ausschliesslich über die SILVESTRI AG. Die SILVESTRI AG erstellt eine transparente Abrechnung mit dem Ausweis des Weidehaltungszuschlages. Die Transport- und Vermarktungskosten sind auf www.silvestri.swiss/silvestri Weiderind abrufbar.

5.2.15 Tiertransport

Grundlage für den Transport von Tieren ist die „Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS“. Die aktuell gültigen Richtlinien sind unter: www.kontrolldienst-sts.ch/images/Dokumente/Transport/E_50003_05_d_Richtlinien_Tiertransporte_GrossKleinvieh oder bei der SILVESTRI AG hinterlegt.

Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

Generell gilt:

- Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. „die Räder rollen“. Die Messung beginnt für einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort
- Die Lade- und Fahrzeit darf vom Aufladen des ersten Tieres bis zum Abladen des letzten Tieres 6 Stunden nicht überschreiten.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.

Für Produzenten gilt:

- Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden.
- Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.
- Weidemast-Tiere müssen mit dem Begleitdokument für Klauentiere des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) an den Abnehmer (Schlachtbetrieb, Mastbetrieb) geliefert werden. Das Begleitdokument muss mit der zugestellten Vignette versehen sein.

Für Transporteure gilt:

- Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen Ausweis des SVV / Astag vorweisen können und bei der SILVESTRI AG gelistet sein.
- Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.

5.2.16 Schlachtung

zur Betäubung der Silvestri Weiderind ist ausschliesslich der Bolzenschuss erlaubt.
zur Entblutung der Silvestri Weiderind ist ausschliesslich der Bruststich erlaubt.

6 Richtlinien für die Wertschöpfung nach der Landwirtschaft

6.1 Kennzeichnung von Silvestri Weiderind IP-Suisse

Die Produkte können im Verkauf an den Endkunden mit der Wortbildmarke gemäss Kapitel 1.3 dieser Richtlinie gekennzeichnet werden. Ebenfalls ist eine Kennzeichnung mit den Worten Silvestri Weiderind (ohne Bildmarke) möglich.

Die Weiderind-Zertifizierung wird auf den Produkten für den Endkunden folgendermassen deklariert: «Weiderind-Zertifizierung: q.inspecta». Im Offenverkauf muss nicht jedes Produkt diese Deklaration aufweisen. Es genügt, wenn an der Theke die Zertifizierung einmal, für den Konsumenten klar ersichtlich und gut lesbar, deklariert ist.

Halbfabrikate werden mit «Weiderind», als Zusatz zum Artikelnamen, auf Rechnungen und Lieferscheinen bezeichnet.

6.2 Zertifizierung

Silvestri Weiderind-Rohstoffe dürfen nur aus zertifizierter Herkunft stammen.

Wo nicht-Silvestri Weiderind zertifizierte Rohstoffe zugelassen sind (Herstellung von Wurstwaren), ist die konforme Herkunft ebenfalls mittels gültiger Zertifikate zu belegen.

6.3 Aufbereitung von Silvestri Weiderind IP-Suisse

Der Betrieb stellt sicher, dass die Aufbereitung von Silvestri Weiderind-Rohstoffen- oder Produkten räumlich oder zeitlich getrennt von Rohstoffen/Produkten anderer Qualität erfolgt.

In der Lagerung von Silvestri Weiderind (Rohstoffe und Produkte) ist die klare Trennung zu Produkten/Rohstoffen in anderer Qualität sichergestellt.

In der Verarbeitung sind die in der allgemeinen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Verarbeitungs- und Zusatzstoffe zugelassen. Dasselbe gilt auch für Verarbeitungsverfahren.

Mit Silvestri Weiderind bezeichnete Produkte bestehen zu mindestens 90% aus gemäss *Silvestri Weiderind* zertifizierten Rohstoffen (massgebend für die Berechnung ist die Masse der landwirtschaftlichen Rohstoffe zum Zeitpunkt der Aufbereitung/Verarbeitung. Nicht landw. Rohstoffe werden für die Berechnung nicht berücksichtigt). Enthält ein *Silvestri Weiderind*-Produkt auch Rohstoffe anderer Qualität, so ist dieser Umstand dem Konsumenten transparent zu kommunizieren. Eine entsprechende und transparente Deklaration muss auch beim Offenverkauf erfolgen. Die Zutaten in anderer Qualität (als *Silvestri Weiderind*) müssen nachweislich aus einem zertifizierten Programm stammen, welches sich vom in der Schweiz üblichen Standard in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistungen und Tierschutz deutlich nach oben abhebt (z.B. Bio, IPS, Naturabeef). Solche Rohstoffe sind nur mit Herkunft Schweiz (aus Schweizer landwirtschaftlicher Produktion) zugelassen.

Der kommunizierte Anteil von *Silvestri Weiderind*-Rohstoffen in verarbeiteten Produkten (mindestens jedoch 90%) kann mittels Mengenausgleich über die Zeitperiode von max. 1 Jahr sichergestellt werden. Dies gilt auch für Mono-Produkte.

Erläuterung: Es ist demnach möglich, dass in einem konkreten Fall ein mit *Silvestri Weiderind* gekennzeichnetes Produkt physisch kein Silvestri Weiderind-Rohstoff enthält, jedoch z.B. aus zertifizierter IPS-Produktion stammt. Im Mittel über ein Jahr betrachtet muss ein und dasselbe vermarktete Produkt (z.B. das Weiderind-Filet) jedoch zu 90% aus zertifizierter Silvestri Weiderind-Haltung stammen. Die restlichen 10% können auch aus z.B. zertifizierter Bio-, IPS-Haltung stammen.

Eine Auslobung von *Silvestri Weiderind* nur in der Zutatenliste zusammengesetzter Produkte ist nicht vorgesehen. Es ist Sache des aufbereitenden Betriebes, den Mengenausgleich transparent zu dokumentieren. An der Kontrolle wird die Plausibilität der Dokumentation verifiziert.

Der Aufbereitungsbetrieb stellt die qualitative Rückverfolgbarkeit der Produkte gemäss der guten Herstellungspraxis sicher.

Der Aufbereitungsbetrieb dokumentiert die Bezüge von Rohstoffen und den Verkauf von Silvestri Weiderind so, dass eine quantitative Warenbilanzierung über eine gewisse Periode möglich ist.

Details dazu sind mit der kontrollierenden Stelle abzusprechen.

Die Warenbilanz wird an der Kontrolle von der kontrollierenden Stelle auf Plausibilität hin geprüft.

7 Qualitätsansprüche

Übergeordnetes Ziel ist es eine konstant hohe Fleischqualität von Silvestri Weiderind durch stetige Verbesserung des Tier-Produktions-Managements bei den Produzenten zu erreichen. Neben den Einkaufsbedingungen dient dabei auch das Benchmarking der SILVESTRI AG auf www.silvestri.swiss im passwortgeschützten Bereich bei jedem Vertrags Produzenten Partner zur kontinuierlichen Standortbestimmung und zur Verbesserung seiner Mast- u. Schlachtleistungen.

8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

9 Zertifizierungssystem

9.1 Schematische Darstellung des Zertifizierungssystems Silvestri Weiderind IP-Suisse

Wertschöpfungsstufe	Aktivität die kontrolliert oder verifiziert wird	Kontrolle	Zertifizierung
Landwirt	Einhaltung Anforderungen IPS auf dem gesamten Betrieb. Ab dem 161. Tag: Raus und Weidegang sichergestellt	Kontrolle durch kant. Kontrollstelle. Systematische Prüfung durch die SAG	Durch IPS
Nutztiervermarktung	Kauf konformer Tiere (IPS, «161. Tag»)	Systematische Prüfung durch SAG. Verifizierung mittels Kontrolle	Zertifizierung durch q.inspecta auf Basis der Kontrollresultate
Schlachtung	Sicherstellung der Integrität des Produktes (Rückverfolgbarkeit).	Durch kantonalen Vollzug der Schlachthofkontrolle	Keine
Ernst Sutter AG Bazenheid Zerlegung, Aufbereitung, Verpackung, Deklaration	Sicherstellung der Integrität des Produktes (Rückverfolgbarkeit): Das Produkt wird korrekt deklariert dem Kunden verkauft.	Systematische Selbstkontrolle durch die Ernst Sutter AG Verifizierung mittel Kontrolle	Zertifizierung durch q.inspecta auf Basis der Kontrollresultate
Verkaufs-Geschäfte	Verkauf von <i>Silvestri Weiderind</i> in den Filialen der Spar Management AG und der Top CC unter Marken der Spar und TopCC	Systematische Selbstkontrolle durch die Spar Management AG und durch Top CC, gemäss Ihrem Qualitätssicherungssystems	

10 Sanktionsreglement

10.1 Beschreibung der Sanktionsstufen

- A. ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht. Überprüfung in der Folgekontrolle.
 - B. AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; Kostenpflichtiges Begleitschreiben aus der Zertifizierung
 - C. Sperrung der betroffenen Einzeltiere während 6 Monaten auf Label Base
 - D. LABEL-ABERKENNUNG / NICHT-ANERKENNUNG
 - V Sanktion gemäss Sanktionsreglement der IP-SUISSE
- Für die Zertifizierung der Wertschöpfungsstufen nach der Landwirtschaft gilt das Sanktionsreglement von q.inspecta.

	Checklisten Text	Verstoss	Sanktion	Wiederholungsfall
	Unterschiedener Vertrag mit der SIL-VESTRI AG und der Weiderind Richtlinien vorhanden	Kein Vertrag vorhanden	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag)	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag)
		Vertrag nicht unterschrieben		
0.1.2	Gesamtbetriebliche Anforderungen und Richtlinien Tierhaltung (Rindvieh) oder IP-SUISSE erfüllt	Betrieb erfüllt Richtlinien der IP-SUISSE nicht	V/ C	V
	Formular «Punktesystem (Biodiversität, Ressourcenschutz)» ausgefüllt	Formular nicht ausgefüllt/ Punkte nicht berechnet	V	
1.2.2	Keine Parallelproduktion von Ausmast-Tieren der Tiergattung	Weidemasttiere auf dem Betrieb, die nicht nach Weide Rind Richtlinien gehalten werden	B	C
1.2.3	Herkunft der Tiere gemäss IP-SUISSE-Anforderungen	Nicht erfüllt	B	B
1.2.5	BTS bei Weidemasttieren erfüllt	RAUS nicht erfüllt	B	C
1.2.6 1.2.7	RAUS bei Weidemasttieren erfüllt	RAUS nicht erfüllt	B	C C
	Dauernder Zugang zum Laufhof für alle Weidemasttiere erfüllt	RAUS erfüllt, jedoch kein dauernder Zugang zum Laufhof bei Weidemasttieren	B	
1.2.8 1.2.9	Täglicher Weidegang während der Vegetationsperiode erfüllt (mind. 8 Stunden; Ausnahme: schlechte Witterung) Tierarzneimittelvereinbarung ist vorhanden und unterschrieben, sofern Tierarzneimittel auf dem Betrieb abgegeben werden.	RAUS erfüllt, jedoch kein täglicher Weidegang bei Weidemasttieren	B	C B
		nicht erfüllt	A	
	Fütterung gemäss Weide Rind Richtlinien	Weidemasttiere mit Soja gefüttert / Weniger als 50 % TS Grundfutterbedarf aus der Weide gedeckt (während Tagen mit Weidegang)	B	C
1.2.10	Fütterung gemäss Weide Rind Richtlinien	Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nicht eingehalten.	A	B
1.12.11	Enthornung gemäss Weide Rind Richtlinien	Tiere nach der 10. Lebenswoche enthornt.	B	C
1.2.12	Zukauf von Tieren	Tiere vor dem 21. Lebenstag zugekauft.	A	B
1.2.13	Trächtigkeit	Trächtige Tiere (> 5 Mt.) am Schlachthof angeliefert	A	B
	Unterschiedener Vertrag mit der SIL-VESTRI AG und der Weiderind Richtlinien vorhanden	Kein Vertrag vorhanden	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag)	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag)
		Vertrag nicht unterschrieben		
	Gesamtbetriebliche Anforderungen und Richtlinien Tierhaltung (Rindvieh) oder IP-SUISSE erfüllt	Betrieb erfüllt Richtlinien der IP-SUISSE nicht	V/ C	
	Formular «Punktesystem (Biodiversität, Ressourcenschutz)» ausgefüllt	Formular nicht ausgefüllt/ Punkte nicht berechnet	V	V

Rekurse gegen Kontrollen und Kontrollentscheide können innert 5 Werktagen schriftlich bei der Geschäftsstelle der IP-SUISSE eingereicht werden. Über die weiterführenden Kriterien des Labels entscheidet letztinstanzlich die Rekurs Kommission bio. inspecta AG.

10.2 Sanktionsstufen in den der Landwirtschaft nachgelagerten Wertschöpfungsstufen

Abweichungen zu diesem Kriterienkatalog werden in den betreffenden Betrieben, gemäss dem allgemeinen Sanktionsreglement der zuständigen Zertifizierungsstelle sanktionieren.

11 Anhang

11.1 Vermarkter und Labelgeber

SILVESTRI AG
Rorschacherstrasse 126
9450 Lüdingen
Tel. 071 757 11 00
info@silvestri.swiss

11.2 Schlachtbetriebe

Schlachtbetrieb St. Gallen AG
Schlachthofstrasse 24
9015 St. Gallen

Bell Schweiz AG
Dünnerstrasse 31
4702 Oensingen

12.3 Verarbeitungsbetriebe

Ernst Sutter AG
Neue Industriestrasse 60
9602 Bazenheid